

► Inhalt

Vorträge zum Üben	7
Fall 1	7
• Dienstaufsichtsbeschwerde	
• Betrug	
• Sachbeschädigung	
Fall 2	20
• Strafrechtliche Anwaltsberatung	
• Einspruch gegen Strafbefehl	
• Diebstahl	
• Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	
• Körperverletzung	
Fall 3	35
• Prüfung, ob Hauptverfahren zu eröffnen ist	
• Räuberischer Diebstahl	
• Körperverletzung	
Fall 4	48
• Strafrechtliche Anwaltsberatung	
• Begründung einer Revision (Sprungrevision)	
• Pflichtverteidiger, § 140 StPO	
• Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO	
Fall 5	63
• Revision (Sprungsrevision)	
• Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG	
• Ablehnung eines Beweisantrages	
Fall 6	78
• Revision	
• Urkundsdelikte	
• Betrug/Diebstahl	
Anhang: Weitere typische revisionsrechtliche Probleme	92

► Was dieses Skript für Sie tun kann

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass im 2. juristischen Staatsexamen die Zahl der strafrechtlichen Aktenvorträge, die keine typische staatsanwaltliche Aufgabenstellung (Anklage oder Einstellung) aufweisen, stark ansteigt. Dies gilt natürlich in besonderem Maße für die Aktenvorträge im „*Wahlfach Strafrecht*“. Eine Vielzahl dieser Vorträge hat mittlerweile anwaltliche Aufgabenstellungen, jedoch werden häufig auch revisionsrechtliche Vorträge (teilweise auch mit Prüfungen aus anwaltlicher Sicht) ausgegeben.

Dabei muss der Prüfling keine Angst vor diesen Aufgabenstellungen, die so in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtstation nicht geübt werden, haben. Die Gliederung des Vortrages sowie der Vortragsstil unterscheiden sich nicht von den herkömmlichen Vorträgen mit den typischen staatsanwaltlichen Aufgabenstellungen. Insoweit darf deshalb hierzu auf die Ausführungen in dem Skript „*Der strafrechtliche Aktenvortrag*“, erschienen 2005 ebenfalls im Verlag Jan Niederle Media, verwiesen werden.

Im Folgenden werden Vortragsakten mit Lösungsvorschlägen dargestellt. Die Vorgänge sind Originalvorträgen nachgebildet, die so von verschiedenen Prüfungsämtern im 2. Staatsexamen verwendet wurden. Daten, Orte und insbesondere auch Namen wurden natürlich geändert, so dass Ähnlichkeiten mit lebenden Personen und realen Verfahren rein zufälliger Art wären.

Die Lösungshinweise sind ausdrücklich nur als *Lösungsvorschläge* zu verstehen. Es gibt meist mehrere Lösungswege, und der Prüfling soll in der begrenzten Vorbereitungszeit auch nur einen vertretbaren, praktikablen und nachvollziehbaren Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Auch orientieren sich die folgenden Lösungshinweise hinsichtlich ihres Umfangs in etwa an der meist 10-minütigen Vortragszeit.

Die Hinweise auf Fundstellen in den Kommentaren dienen lediglich der Kontrolle bzw. der Nachbearbeitung des Vortrages. Selbstverständlich werden diese Fundstellen im Vortrag selbst *nicht* erwähnt.

Zitiert werden hier:

- **Tröndle/ Fischer**, Strafgesetzbuch, 53. Auflage, München 2006
- **Meyer-Goßner**, Strafprozessordnung, 48. Auflage, München 2006

Für Ihren eigenen Aktenvortrag, insbesondere im Examen, wünschen wir Ihnen alles Gute,

Dr. Michael Schmitz & Inga Urban